

Stellungnahme

des Spitzenverband Fachärztinnen und Fachärzte Deutschlands e.V. (SpiFa) vom 07. November 2024

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung einer Digitalagentur für Gesundheit (Gesundheits-Digitalagentur-Gesetz – GDAG) vom 17. Juli 2024

Kontakt:

Spitzenverband Fachärztinnen und Fachärzte Deutschlands e.V. (SpiFa)

Robert-Koch-Platz 9, 10115 Berlin

Telefon: +49 30 – 40 00 96 31, Fax: +49 30 40 00 96 32

E-Mail: info@spifa.de

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg, Registernummer: VR 29131 B

Vorstand: Dr. med. Dirk Heinrich, Dr. med. Helmut Weinhart, Prof. Dr. med. Hermann Helmberger, Dr. med. Petra Bubel,
Dr. med. Norbert Smetak, Jan Henniger, Markus Haist (kooptiert)

Ehrenpräsident: Dr. med. Andreas Köhler

Hauptgeschäftsführer: Dr. iur. André Byrle

Ordentliche Mitglieder des SpiFa

Akkreditierte Labore in der Medizin e.V.
(ALM)



Bundesverband Ambulantes Operieren
e.V. (BAO)



Berufsverband Deutscher Anästhesis-
tinnen und Anästhesisten e.V. (BDA)



Bundesverband der Belegärzte und Be-
legkrankenhäuser e.V. (BdB)



Berufsverband Deutscher Internistin-
nen und Internisten e.V. (BDI)



Berufsverband Deutsche Neurochirur-
gie e.V. (BDNC)



Berufsverband Deutscher Neuroradio-
logen e.V. (BDNR)



Berufsverband Deutscher Nuklearmedi-
ziner e.V. (BDNukl.)



Bundesverband der Pneumologie,
Schlaf- und Beatmungsmedizin e.V.
(BdP)



Bundesverband der Pneumologie,
Schlaf- und Beatmungsmedizin e.V.

Bundesverband Psychosomatische Me-
dizin und Ärztliche Psychotherapie e.V.
(BDPM)



Berufsverband Deutschland für
Psychosomatische Medizin und Ärztliche Psychotherapie

Berufsverband der Deutschen Radiolo-
gie e.V. (BDR)



Berufsverband Niedergelassener Chi-
rurgen e.V. (BNC)



Bundesverband Niedergelassener Kar-
diologen e.V. (BNK)



Berufsverband Niedergelassener Gast-
roenterologen Deutschlands e.V. (bng)



Berufsverband Niedergelassener und
ambulant tätiger Gynäkologischer On-
kologen in Deutschland e.V. (BNGO)



Berufsverband der Niedergelassenen
Ärztinnen und Ärzte für Hämatologie
und Medizinische Onkologie in
Deutschland e.V. (BNHO)



Bundesverband Reproduktionsmedi-
zischer Zentren Deutschlands e.V.
(BRZ)



Berufsverband der Augenärzte
Deutschlands e.V. (BVA)



Berufsverband der AngiologInnen
Deutschlands e.V. (BVAD)



Berufsverband der Deutschen Derma-
tologen e.V. (BVDD)



Berufsverband Deutscher Humangene-
tiker e.V. (BVDH)



Berufsverband der Deutschen Urologie
e.V. (BvDU)



Bundesverband Niedergelassener Dia-
betologen e.V. (BVND)



Berufsverband der Frauenärzte e.V.
(BVF)



Deutscher Berufsverband der Hals-Na-
sen-
Ohrenärzte e.V. (BVHNO)



Berufsverband für Orthopädie und Un-
fallchirurgie e.V. (BVOU)



Berufsverband für Physikalische und
Rehabilitative Medizin e.V. (BVPRM)



Deutscher Berufsverband der Fachärzte
für Phoniatrie und Pädaudiologie e.V.
(DBVPP)



Deutscher Facharztverband e.V. (DFV)



Deutsche Gesellschaft für Mund-, Kie-
fer- und Gesichtschirurgie e.V.
(DGMKG)



Deutsche Gesellschaft für Plastische,
Rekonstruktive und Ästhetische Chirur-
gie e.V. (DGPRÄC)



Verband Deutsche Nierenzentren e.V.
(DN)



Assoziierte Mitglieder

Deutsche Gesellschaft für Handchirurgie
e.V. (DGH)



MEDI GENO Deutschland e.V. (MEDI)



Verband der Privatärztlichen Verrechnungs-
stellen e.V. (PVS Verband)



Virchowbund – Verband der niedergelasse-
nen Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e.V.
(VIR)



INHALT

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| I. Vorbemerkungen..... | 7 |
| III. Maßnahmen des Gesetzes im Einzelnen..... | 8 |
| Artikel 1 – Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)..... | 8 |
| Nummer 12 (§ 312a – neu) – Aufgaben im Rahmen des elektronischen AU-Verfahrens | 8 |
| Nummer 42 (§ 370c – neu) – Vereinbarung über technische Verfahren zur Nutzung digitaler Terminbuchungsplattformen | 9 |
| Nummer 46 (§ 383) – Erstattung der Kosten für die Übermittlung elektronischer Briefe in der vertragsärztlichen Versorgung..... | 11 |
| Nummer 56 (§ 397) – Bußgeldvorschriften..... | 12 |

I. Vorbemerkungen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die technische Transformation des Gesundheitswesens effektiver umgesetzt werden. Zu diesem Zwecke ist geplant, die Gesellschaft für Telematik (gematik) zu einer Digitalagentur für Gesundheit auszubauen und damit zu stärken. Bisherige Defizite in der Interoperabilität, Performanz, Stabilität und Nutzerfreundlichkeit sollen geschlossen werden, um digitale Potenziale ausreichend zu erschließen.

Das Aufgabenportfolio der Digitalagentur Gesundheit soll gegenüber der gematik erweitert werden. Zudem soll das Bundesministerium für Gesundheit eine Verordnungsermächtigung erhalten, welche das Aufgabenportfolio flexibel anpassen, erweitern und reduzieren kann.

Künftig soll es möglich sein, dass die Agentur sowohl als Aufsichtsorgan als auch als eigenständiger Marktteilnehmer tätig werden kann. Zudem soll sie mehr Durchgriffsrechte gegenüber Herstellern von Praxisverwaltungssystemen (PVS) erhalten. Hiermit soll unter anderem sichergestellt werden, dass ausnahmslos alle PVS es allen Leistungserbringern ermöglichen, effektiv und korrekt mit der Telematikinfrastruktur (TI) arbeiten zu können. Zudem werden Hersteller verpflichtet, informationstechnische Systeme interoperabel zu gestalten, um digitale Prozesse zu verbessern.

Der Entwurf sieht vor, auch dem Kompetenzzentrum für Interoperabilität im Gesundheitswesen (KIG) neue Aufgaben zuzuweisen. Dieses soll zukünftig die qualitativen und quantitativen Funktionen informationstechnischer Systeme im Gesundheitswesen festlegen können, damit das System auch "bestimmungsgemäß in der Praxis von Anwendern" nutzbar ist. Die Digitalagentur Gesundheit soll entsprechend der Aufgaben des KIG verantwortlich für die "Umsetzung und Orchestrierung des Interoperabilitätsprozesses" sein.

Auch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) soll mit dem Gesetz neue Aufgaben erhalten. Sie soll zukünftig eine zentrale und für einen direkten Datenabruf nutzbare einheitliche Schnittstelle zur Verfügung stellen. Die Daten sollen entweder quartalsweise oder bedarfsweise unmittelbar zur Verfügung gestellt werden und dann auch zum Erstellen von Abrechnungen von ärztlichen Leistungen nutzbar sein.

SpiFa:

Der SpiFa nimmt zu einzelnen Maßnahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs nachfolgend Stellung.

III. Maßnahmen des Gesetzes im Einzelnen

Artikel 1 – Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Nummer 12 (§ 312a – neu) – Aufgaben im Rahmen des elektronischen AU-Verfahrens

Die Neuregelung sieht vor, dass der GKV-SV unter Beteiligung des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales einen Vorschlag für ein Verfahren entwickelt, mit dem die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung über elektronische Patientenakte übermittelt werden kann.

SpiFa:

Der SpiFa begrüßt die Intention der Regelung, ein volldigitales Verfahren zur Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit zu etablieren. Jedoch gibt der Gesetzentwurf keine Frist für die Vorlage oder die Umsetzung des Vorschlages für ein solches Verfahren vor. Erfahrungsgemäß wird sich dieser Prozess ohne Vorgaben von Fristen über einen langen Zeitraum erstrecken und zudem dazu führen, dass es einen Zeitraum gibt, indem gleichzeitig digitale und papierbasierte Verfahren angewendet werden und die Praxen mit zeitintensiver Doppelbürokratie belasten. Der SpiFa empfiehlt daher die Regelung einer Umsetzungsfrist.

Nummer 42 (§ 370c – neu) – Vereinbarung über technische Verfahren zur Nutzung digitaler Terminbuchungsplattformen

Die beabsichtigte Neuregelung sieht vor, dass die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen Anforderungen an digitale Terminbuchungsplattformen, die von den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten sowie den Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzten zur Vereinbarung von Terminen verwendet werden können, in einer Vereinbarung festlegen. In der Vereinbarung sind zunächst die technischen und prozessualen Anforderungen, einschließlich der Barrierefreiheit festzulegen. Zudem wird festgelegt, wie nachgewiesen werden soll, dass die Anforderungen des Datenschutzes eingehalten werden und dass die Informationssicherheit nach dem Stand der Technik gewährleistet wird. Darüber hinaus erfolgt die Festlegung der Anforderungen an die Interoperabilität im Sinne der Umsetzung offener und standardisierter Schnittstellen. Soweit vorhanden sind Standards vorzusehen, die auf der Plattform nach § 385 SGB V veröffentlicht wurden. Zudem sollen Maßnahmen zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten und diskriminierungsfreien Zugangs der Versicherten zur vertragsärztlichen und zur vertragszahnärztlichen Versorgung sowie zum Ausschluss einer an finanziellen Beiträgen von Versicherten oder Leistungserbringern oder Dritten ausgerichteten oder einer vergütungsorientierten Terminvergabe vereinbart werden. Die Anforderungen gelten für alle an der vertragsärztlichen und der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringenden und Einrichtungen, d.h. etwa auch für ermächtigte Ärzte und Einrichtungen sowie Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten. Es soll hinsichtlich der Geltung keine Differenzierung danach erfolgen, ob es sich um privatwirtschaftliche Terminvermittlungsplattformen handelt oder aber etwa solche, die von den Kassenärztlichen Vereinigungen jenseits gesondert geregelter Vermittlungsfälle für die freie Terminvergabe bereitgestellt werden.

SpiFa:

Der SpiFa lehnt die geplante Neuregelung mit Nachdruck ab. Bei dieser Regelung handelt es sich um Überregulierung, die zu weiterer Bürokratie auch für die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte führt. Schon heute verbringen Ärztinnen und Ärzte sowie nichtärztliche Kräfte in Praxen und Klinik rund ein Drittel ihrer Arbeitszeit mit der Bewältigung von bürokratischen Pflichten, statt mit der Gesundheitsversorgung der Patientinnen und Patienten. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels können wir uns diese Verschwendung wertvollster und hochqualifizierter Arbeitskraft nicht mehr leisten. Durch eine Reduzierung von Dokumentationspflichten und anwenderorientierte Digitalisierung könnte das Fachkräfteproblem deutlich reduziert werden.

Heute nutzen Ärztinnen und Ärzte in steigendem Maße vor allem aus der freien Wirtschaft zur Verfügung gestellte digitale Terminvermittlungsplattformen, die auch von den Patientinnen und Patienten immer mehr angenommen werden. Digitale Terminvermittlungsplattformen sollen auch in Zukunft ein Tool bleiben, das der Erleichterung des Praxisalltags dient und statt diese mit weiteren bürokratischen Beschränkungen auch zum Leidversehen der Patientinnen und Patienten zu versehen.

Zudem ist der Schutz von sensiblen Patientendaten auch in Bezug auf digitale Anwendungen zur Terminvermittlung bereits heute durch das ärztliche Berufsrecht, die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sichergestellt. Der SpiFa sieht darüber hinaus keinen weiteren Regelungsbedarf, insbesondere im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung und im Vertragsarztrecht.

Wir plädieren daher nachdrücklich für die Streichung der Regelung des § 370c SGB V-RegE-GDAG. Denn die Regelung würde die Ärztinnen und Ärzte und das Gesundheitswesen insgesamt mit weiterer kosten- und zeitintensiver Bürokratie überziehen und die ärztliche Freiberuflichkeit als Granat für eine an den Patientinnen und Patienten orientierte Gesundheitsversorgung immer weiter einschränken. Es ist weder Sache der Krankenkassen noch sonstiger Institutionen zu entscheiden, wem Ärztinnen und Ärzte wann einen Termin geben und wen Ärztinnen und Ärzte wann behandeln. Diese Entscheidungen sind am ärztlichen Berufsbild geknüpfte, ureigene Aufgaben der Ärztinnen und Ärzte, die sich ihrem ärztlichen Beruf, der ärztlichen Ethik und ihren Patientinnen und Patienten verpflichtet fühlen

Nummer 46 (§ 383) – Erstattung der Kosten für die Übermittlung elektronischer Briefe in der vertragsärztlichen Versorgung

Die geplante Regelung sieht vor, die bisherige Pauschale für die Übermittlung von elektronischen Arztbriefen über ein sicheres Übermittlungsverfahren wie KIM (Kommunikation im Medizinwesen) abzuschaffen. Über die TI-Pauschale soll die Vergütung abgegolten sein.

SpiFa:

Der SpiFa lehnt die vollständige Abschaffung einer Pauschale für die Übermittlung von elektronischen Arztbriefen ab.

Bisher haben Praxen einen gesetzlichen Anspruch auf eine Vergütung für das Senden und Empfangen von eArztbriefen über KIM. Sie erhalten laut Bundesmantelvertrag für den Versand 28 Cent (GOP 86900) und für den Empfang 27 Cent (GOP 86901); maximal 23,40 Euro je Quartal und Arzt. Der Verweis auf die TI-Pauschale kann nur dann sachgerecht sein, wenn diese auch die Kosten für Ausstattung und Betriebskosten ausreichend abdeckt. Dies ist nach Auffassung des SpiFa jedoch bereits wegen der erheblich gestiegenen Aufwände in den Praxen im Rahmen der Umsetzung der ePA nicht der Fall.

Nummer 56 (§ 397) – Bußgeldvorschriften

Die geplante Regelung sieht vor, die bestehenden Bußgeldvorschriften um die Möglichkeit der Ahndung von Diensten und Komponenten der Telematikinfrastruktur zu ergänzen, deren Betreiber die Anweisungen der Digitalagentur für Gesundheit nicht befolgen.

SpiFa:

Der SpiFa möchte darauf hinweisen, dass die gesetzlichen Regelungen in § 397 SGB V unverändert Bußgeldvorschriften gegen Ärztinnen und Ärzte vorsehen, deren eingesetzte Systeme die Bereitstellung von Daten in nicht interoperablen Formaten unterstützen. Der SpiFa lehnt dies als nicht sachgerecht ab, da allein die Hersteller in der Verantwortung für sind, diese Bereitstellung technisch praxisgerecht zu ermöglichen. Die Akzeptanz der Digitalisierung im Gesundheitswesen nimmt durch Bußgelder nachweislich Schaden.

Der Spitzenverband Fachärztinnen und Fachärzte Deutschlands e.V. (SpiFa) setzt sich zusammen aus:

Ordentliche Mitglieder: Akkreditierte Labore in der Medizin e.V. (ALM), Bundesverband Ambulantes Operieren e.V. (BAO), Berufsverband Deutscher Anästhesistinnen und Anästhesisten e.V. (BDA), Bundesverband der Belegärzte und Belegkrankenhäuser e.V. (BdB), Berufsverband Deutscher Internistinnen und Internisten e.V. (BDI), Berufsverband Deutsche Neurochirurgie e.V. (BDNC), Berufsverband Deutscher Neuroradiologen e.V. (BDNR), Berufsverband Deutscher Nuklearmediziner e.V. (BDNukl.), Bundesverband der Pneumologie, Schlaf- und Beatmungsmedizin e.V. (BdP), Bundesverband für Psychosomatische Medizin und Ärztliche Psychotherapie e.V. (BDPM), Berufsverband Deutscher Radiologie e.V. (BDR), Berufsverband Niedergelassener Chirurgen e.V. (BNC), Bundesverband Niedergelassener Kardiologen e.V. (BNK), Berufsverband Niedergelassener Gastroenterologen Deutschlands e.V. (bng), Berufsverband Niedergelassener und ambulant tätiger Gynäkologischer Onkologen in Deutschland e.V. (BNGO), Berufsverband der Niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte für Hämatologie und Medizinische Onkologie in Deutschland e.V. (BNHO), Bundesverband Reproduktionsmedizinischer Zentren Deutschlands e.V. (BRZ), Berufsverband der Augenärzte Deutschlands e.V. (BVA), Berufsverband der AngiologInnen Deutschlands e.V. (BVAD), Berufsverband der Deutschen Dermatologen e.V. (BVDD), Berufsverband Deutscher Humanogenetiker e.V. (BVDH), Berufsverband der Deutschen Urologie e.V. (BvDU), Bundesverband Niedergelassener Diabetologen e.V. (BVND), Berufsverband der Frauenärzte e.V. (BVF), Deutscher Berufsverband der Hals-Nasen-Ohrenärzte e.V. (BVHNO), Berufsverband der Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V. (BVOU), Berufsverband für Physikalische und Rehabilitative Medizin e.V. (BVPRM), Deutscher Berufsverband der Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie e.V. (DBVPP), Deutscher Facharztverband e.V. (DFV), Deutsche Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie e.V. (DGMKG), Deutsche Gesellschaft für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie e.V. (DGPRÄC), Verband Deutscher Nierenzentren e.V. (DN).

Assoziierte Mitglieder: Deutsche Gesellschaft für Handchirurgie e.V. (DGH), MEDI GENO Deutschland e.V. (MEDI), Verband der Privatärztlichen Verrechnungsstellen e.V. (PVS Verband), Virchowbund – Verband der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e.V. (VIR).